

Schlussbericht
über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses 2020
der
Gemeinde Ohorn

Inhaltsverzeichnis	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Prüfungsauftrag	5
1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung	5
2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung	6
2.1 Vermerk bei Aufnahme der Prüfung vor Ort	6
2.2 Haushaltssatzung 2020	7
2.2.1 Stellenplan	8
2.2.2 Vorläufige Haushaltsführung	8
2.3 Jahresabschluss	9
2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	9
2.3.2 Anhang	9
2.3.2.1 Anlagenübersicht	10
2.3.2.2 Forderungsübersicht	10
2.3.2.3 Verbindlichkeitenübersicht	11
2.3.2.4 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen	11
2.3.3 Rechenschaftsbericht	12
2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss	12
2.3.5 Haushaltsausgleich	14
2.3.6 Verschuldung der Gemeinde	16
2.4 Vermögensrechnung	17
2.4.1 Anlagevermögen	17
2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	17
2.4.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18
2.4.1.3 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	19
2.4.1.4 Wertpapieranlagen	20
2.4.2 Umlaufvermögen	20
2.4.2.1 Vorräte	20
2.4.2.2 Forderungen	21
2.4.2.3 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse	22
2.4.2.4 Liquide Mittel	23
2.4.3 Kapitalposition	24
2.4.3.1 Basiskapital	24
2.4.3.2 Rücklagen	25
2.4.3.3 Sonderposten	26
2.4.3.3.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	27
2.4.3.3.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	27
2.4.3.3.3 Sonstige Sonderposten	27
2.4.3.4 Rückstellungen	28
	2

2.4.3.5	Verbindlichkeiten	28
2.4.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	28
2.4.3.5.2	weitere Verbindlichkeiten	30
2.4.3.6	Rechnungsabgrenzungsposten	31
2.5	Ergebnisrechnung	32
2.6	Finanzrechnung	33
2.7	Haushaltsdurchführung	33
2.7.1	Organe der Gemeinde	33
2.7.1.1	Verfügungsmittel des Bürgermeisters	33
2.7.1.2	Eilentscheidung des Bürgermeisters	34
2.7.2	Deckungsgrundsätze	34
2.7.2.1	Deckungsfähigkeit	34
2.7.2.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	35
2.7.2.3	Mittelübertragungen	36
2.7.3	Grundsätze der Einnahmenbeschaffung	37
2.7.3.1	Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen	37
2.7.3.2	Annahme von Spenden	38
2.7.4	Einzelfeststellungen	39
2.7.4.1	Interne Leistungsverrechnung	39
2.7.4.2	Verwaltungskostenumlage	39
2.7.5	Haushaltsdurchführung	40
2.7.5.1	Abwicklung haushaltswirtschaftlicher Sperren	40
2.7.5.2	Inventur	40
2.7.5.3	Auftragsvergabe	41
2.7.5.4	Verträge mit freien Trägern der Jugendhilfe zur Kinderbetreuung	41
2.7.6	Nachweisführungen	42
2.7.6.1	Feststellung der Eröffnungsbilanz	42
2.7.6.2	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	42
2.7.6.3	Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres	43
2.7.6.4	Abgleich der gemeldeten mit den gebuchten Realsteuern	43
2.7.6.5	Beteiligungsbericht	44
2.8	Kassenprüfung	44
2.8.1	Kassenprüfung in dem zu prüfenden Jahr	45
2.8.2	Aktuelle Kassenprüfung	45
2.8.2.1	Tagesabschlüsse	46
2.8.2.2	Kassenkredit	46
2.8.2.3	Verwahrung von Wertgegenständen	46
2.8.3	Kassenmäßiger Abschluss	47
2.9	Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre	48

2.10 Erledigung früherer Feststellungen	48
3. Prüfvermerk – abschließendes Ergebnis der Prüfung	49
Abkürzungsverzeichnis	50

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat ist gem. § 104 SächsGemO i. V. m. den §§ 10 bis 13 der SächsKomPrüfVO der Jahresabschluss der Gemeinde Ohorn zu prüfen.

Dazu kann sich die Gemeinde nach § 103 SächsGemO u. a. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Durch den Beschluss 8-12 / 2020 vom 15.04.2020 und dem Vertrag vom 03.07.2020 / 07.07.2020 wurden wir mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Ohorn beauftragt.

Der über einzelne Bereiche bzw. Einzelfälle gefertigte Prüfbericht wurde gem. § 104 Abs. 2 SächsGemO dem Bürgermeister am 29.11.2021 zur Kenntnis und Stellungnahme übergeben. Am 06.05.2022 wurde der Prüfbericht vom Bürgermeister bestätigt.

Die wesentlichsten Punkte aus dem Prüfbericht und der Stellungnahme werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst und sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Sofern der Gemeinderat dies verlangt, ist der Bericht durch den Leiter der Prüfung zu erläutern.

1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2020 wurde gem. § 104 Abs. 1 SächsGemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalpositionen, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weiterhin erfolgte gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen.

Darüber hinaus kann nach § 106 Abs. 2 SächsGemO im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen,
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat und

- die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die ihm gemäß § 95 a Abs. 1 Nr. 11 ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben, erfolgen.

Alle Prüfungen erfolgten stichprobenweise mit unterschiedlicher Tiefe. Eine vertiefte Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn eine hohe Fehlerquote oder grundsätzliche Fehler festgestellt werden bzw. durch den Bürgermeister dazu ein ausdrückliches Verlangen geäußert wurde.

Im Schlussbericht werden neben den Feststellungen, die aufgrund von Beanstandungen ausgewiesen werden, noch schriftliche Hinweise gegeben, die jedoch keine Beanstandungen darstellen; diese sollen für die Gemeindeverwaltung und die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz Empfehlungen geben, um künftig das Verwaltungshandeln zu optimieren.

Ergänzend zu den uns übergebenen Unterlagen hat uns die Bürgermeisterin in der Vollständigkeitserklärung vom 24.08.2021 schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben hat.

2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung

2.1 Vermerk bei Aufnahme der Prüfung vor Ort

Der Prüfer hat gem. § 7 Abs. 1 SächsKomPrüfVO den Tag und die Art der Prüfung auf dem ersten Blatt des Hauptbuches zu vermerken. Bei der Führung der Bücher im automatisierten Verfahren sind die Vermerke auf den entsprechenden Ausdrucken anzubringen.

Um dieser Regelung nachzukommen, haben wir einen Abgleich des Datums der Ausdrücke der Bücher des Jahresabschlusses 2020 mit dem Datum der letzten Verbuchung im Zeitbuch vorzunehmen.

Die Ausdrücke der Bücher des Jahresabschlusses 2020, die uns zur örtlichen Prüfung übergeben wurden, tragen das Datum 23.08.2021.

Bei Aufnahme unserer Prüfung vor Ort wurde uns das Zeitbuch 2020 vorgelegt. Wir prüften, ob noch Buchungen nach den Ausdrucken des Jahresabschlusses erfolgten.

Die letzte Verbuchung im Zusammenhang für den Jahresabschluss 2020 erfolgte am 21.07.2021.

Wir konnten uns somit davon überzeugen, dass keine Buchungen nach der Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommen wurden. Auf dem Ausdruck der letzten Seite des Zeitbuchs 2020 wurde durch uns am 07.09.2021 ein entsprechender Prüfvermerk vorgenommen.

Am Prüfungstag war der Jahresabschluss 2020 noch nicht geschlossen. Gem. § 32 Satz 1 SächsKomKBVO sind das Zeitbuch und das Hauptbuch zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen, d. h., dass künftig keine Buchungen nach dem Abschluss des aufzustellenden Jahresabschlusses mehr zu erfolgen haben.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 02.11.2021 endgültig geschlossen, ein entsprechender Nachweis liegt uns vor.

Wir forderten bei der Fertigstellung dieses Berichtes einen aktuellen Ausdruck des Zeitbuchs 2020 und konnten uns davon überzeugen, dass im Jahresabschluss 2020 die letzte Verbuchung wie am Prüfungstag vor Ort am 21.07.2021 vorgenommen wurde.

2.2 Haushaltssatzung 2020

Die Bürgermeisterin hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat gem. § 76 SächsGemO zuzuleiten. Dieser ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Ab dem Tag der Auslegung, bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung können Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Haushaltssatzung ist hiernach vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche zur Einsicht niederzulegen. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde gem. § 76 SächsGemO mit Beschluss 8-13/2020 am 15.04.2020 durch den Gemeinderat Ohorn beschlossen.

Weder in diesem Haushaltsplan noch in dem Haushaltsplan 2019 wurden Kreditaufnahmen festgesetzt.

Der festgesetzte Kassenkredit i. H. v. 700.000,00 € bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Auch bestanden keine Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren.

Die Hebesätze der Realsteuern entsprechen denen des Vorjahres und betragen:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	440 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Am 16.04.2020 wurde die Haushaltssatzung 2020 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO beim Landratsamt Bautzen als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht. Weitere Unterlagen wurden bis zum 20.04.2020 nachgereicht.

Feststellung 1

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Diese Regelung wurde durch die Gemeinde Ohorn nicht eingehalten.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung mit Bescheid vom 23.04.2020 (Az.: 15.3-092.12:20-Ohn) nicht beanstandet. Genehmigungspflichtige Teile gab es nicht.

Im Bescheid vom 23.04.2020 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde weder Hinweise zur künftigen Beachtung, noch Auflagen gegeben.

Mittelübertragungen

Im Finanzhaushalt sind gem. § 3 Abs. 1 SächsKomHVO in Zeile 48 Einzahlungen aus Mittelübertragungen i. H. v. 12.449,00 € und in Zeile 49 Auszahlungen aus Mittelübertragungen i. H. v. 60.148,00 € aus dem Vorjahr ausgewiesen.

Hinweis I

Die Mittelübertragungen in den Zeilen 48 und 49 des Finanzhaushaltes werden nicht im Vorbericht erläutert. Künftig sind die Regelungen des § 17 Ziffer 5 SächsKomHVO zu beachten.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des bestätigten Haushaltes erfolgte am 02.05.2020 im Amtsblatt der Stadt Pulsnitz und der Gemeinde Ohorn Ausgabe 05/2020 sowie auf der Internetseite der Gemeinde Ohorn. Die Haushaltssatzung konnte in der Zeit vom 17.05. bis einschließlich 31.05.2020 auf der Internetseite und im Rathaus der Gemeinde Ohorn eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß Verfahrensakte ordnungsgemäß ausgelegt und bekannt gemacht.

Mit Beendigung des öffentlichen Bekanntmachungsverfahrens am 31.05.2020 trat die Haushaltssatzung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

2.2.1 Stellenplan

Der Stellenplan hat gem. § 5 SächsKomHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten sowie der davon in der Kernverwaltung Beschäftigten auszuweisen. Ferner ist für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr und der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben.

Wir prüften den Stellenplan der Gemeinde Ohorn und stellten dabei folgendes fest.

Hinweis II

Im Stellenplan Blatt 2 Teil B: Arbeitnehmer beträgt die Summe bei „Beschäftigte insgesamt“ 5,95 VzÄ. Im Stellenplan Blatt 3 Teil C ergibt die Addition der ausgewiesenen Stellen jedoch die Summe von 6,45 VzÄ. In zukünftigen Haushaltsplänen sind im Stellenplan die Summen beider Blätter zu prüfen und auf gleichlautende Angaben zu achten.

2.2.2 Vorläufige Haushaltsführung

Ist gem. § 78 SächsGemO die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistungserbringung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen sowie Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Die vorläufige Haushaltsführung besteht für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan tritt rechtswirksam nach Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹ Damit wird die vorläufige Haushaltsführung beendet.

¹ Vgl. Quecke / Schmid / ...: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen Rdn.84 G zu § 76

Im Haushaltsjahr 2020 endete die vorläufige Haushaltsführung mit der Beendigung der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum 31.05.2020. Erst zum zuvor genannten Datum war die vorläufige Haushaltsführung beendet.

Wir prüften anhand von Interviews, anhand von Beschlüssen sowie einer Stichprobe im Journal inwieweit § 78 SächsGemO durch die Gemeindeverwaltung Ohorn und durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz die vorläufige Haushaltsführung beachtet wurde.

Aus den von uns gesichteten Unterlagen konnten wir folgern, dass die Gemeindeverwaltung die Regelungen zur haushaltslosen Zeit eingehalten hat.

2.3 Jahresabschluss

2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Für den Prüfungstermin wurden uns die Vermögens-, die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 23.08.2021 sowie der Anhang mit Datum vom 25.08.2021 ohne Unterschrift der Bürgermeisterin übergeben. Es wird darauf abgestellt, dass damit der Jahresabschluss 2020 zum 25.08.2021 aufgestellt war.

Der unterschriebene Anhang und der unterschriebene Rechenschaftsbericht wurden uns am 15.11.2021 nachgereicht.

Die Verzögerungen sind den durch die „Corona-Pandemie“ geschuldeten Personalengpässe und der Stellenneubesetzung der Fachbediensteten für das Finanzwesen zuzurechnen.

Hinweis III

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 88 c Abs. 1 SächsGemO der vollständige Jahresabschluss nach § 47 ff SächsKomHVO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, d. h. bis zum 30. Juni des Folgejahres, aufzustellen und bis zum Jahresende – nach erfolgter örtlicher Prüfung – durch den Gemeinderat festzustellen ist. Dieser Stichtag wurde knapp überschritten.

Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 88 Abs. 2 SächsGemO

Wir prüften, ob alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 88 Abs. 2 SächsGemO vorhanden sind.

Der Jahresabschluss wurden uns einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen sowie weiteren Bestandteile übergeben.

2.3.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung eine Einheit bildet. In dem Anhang sind gem. § 52 SächsKomHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Ferner sind u. a. anzugeben: die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen; sowie Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen; sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 lag uns der Anhang nur im Entwurf ohne Unterschrift der Bürgermeisterin der Gemeinde Ohorn vor.

Der durch die Bürgermeisterin am 25.08.2021 unterzeichnete Anhang wurde uns am 15.11.2021 nachgereicht. Dieser entspricht weitestgehend den Regelungen des § 52 SächsKomHVO.

Eröffnungsbilanz

Mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.09.2015, in welchem diese der Gemeinde Ohorn bescheinigt, dass die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 abgeschlossen ist, ist die Eröffnungsbilanz abschließend aufgestellt.

Hinweis IV

Im Anhang des Jahresabschlusses 2020 wird dieser positive Umstand nicht erwähnt. In künftigen Jahresabschlüssen sollte im jeweiligen Anhang auf die Bestätigung der Eröffnungsbilanz eingegangen werden.

Dem Anhang sind gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO als Anlagen die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

2.3.2.1 Anlagenübersicht

Nach § 54 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Anlagenübersicht, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die gesamten Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Übersicht richtet sich nach dem vorgegebenen Muster gemäß § 128 SächsGemO.

Die uns vorliegende Anlagenübersicht des Jahresabschlusses 2020 gem. § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ist entsprechend gegliedert. Diese weist zum 31.12.2020 einen Buchwert des Anlagevermögens i. H. v. 18.781.116,15 € aus und entspricht dem ausgewiesenen Anlagevermögen in der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2020.

Die im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 erfolgten Abschreibungen auf Sachanlagen, auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen. In der Anlagenübersicht werden diese Abschreibungen mit einem Wert von 477.316,99 € ausgewiesen.

Diese stimmen mit den planmäßigen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein. Die Anlagenübersicht ist nicht zu beanstanden.

2.3.2.2 Forderungsübersicht

Gem. § 88 Abs. 4 Ziffer 3 SächsGemO ist dem Anhang eine Forderungsübersicht beizufügen. In einer Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde aufzulisten. Anzugeben ist dabei der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.²

² Vgl. § 54 Abs. 2 SächsKomHVO

Uns lag die Forderungsübersicht³ des Jahresabschlusses 2020 vor, die wir prüften.

In der Spalte 5 der Forderungsübersicht der Gemeinde Ohorn werden Forderungen i. H. v. 496.632,80 € ausgewiesen, die mit den Werten in der Vermögensrechnung übereinstimmen. In den Spalten 2, 3 und 4 werden die Restlaufzeiten der Forderungen nachvollziehbar ausgewiesen.

Somit wurden in dieser Forderungsübersicht die geprüften Forderungen korrekt ausgewiesen.

2.3.2.3 Verbindlichkeitenübersicht

Im Formular nach Muster 16 „Verbindlichkeitenübersicht gem. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO“ sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und die „sonstigen Verbindlichkeiten“ in der Verbindlichkeitenübersicht auszuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis fünf Jahre und von mehr als fünf Jahren.⁴ „Als Restlaufzeit gilt die Zeit zwischen dem jeweiligen Bilanzstichtag und dem vertraglich vereinbarten oder tatsächlichen Zeitpunkt der Begleichung der Verbindlichkeit.“⁵

In Spalte 5 der Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses 2020 werden Verbindlichkeiten i. H. v. 4.183.515,19 € ausgewiesen, die mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeiten übereinstimmen.

Hinweis V

In der uns vorliegenden Verbindlichkeitenübersicht werden in den Spalten 2, 3 und 4 die Restlaufzeiten der Kredite nicht korrekt ausgewiesen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, die liquiden Belastungen für die vorgenannten Zeiträume darzustellen.

Künftig sind die Restlaufzeiten der Kredite zu prüfen und korrekt auf die Spalten der Verbindlichkeitenübersicht aufzuteilen, dabei ist Abschnitt V. Nr. 1 p VwV KomHSys zu beachten.

2.3.2.4 Zu übertragende Haushaltsermächtigungen

Gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Als Anlage 1 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 wurde eine Liste über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2020 auf das Haushaltsjahr 2021 beigefügt.

Es wurden Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 2020 auf das Haushaltsjahr 2021 i. H. v. 97.600,00 € für zahlungswirksame Erträge und i. H. v. 179.764,00 € für Aufwendungen, die in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden, sowie für Einzahlungen 337.487,20 € und 627.380,05 € für Auszahlungen von Investitionen in der Finanzrechnung übertragen.

³ Zu 54 Abs.2 SächsKomHVO

⁴ vgl. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO

⁵ Quecke / Schmid / ...: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen G § 88 Doppik 56 Satz 2

Hinweis VI

Gemäß dem Muster 13 SächsKomHVO sind die übertragenen Haushaltsansätze von Aufwendungen und Auszahlungen unter der Vermögensrechnung anzugeben. Zudem sind diese übertragenen Ermächtigungen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 2 SächsKomHVO im Anhang zu erläutern.

Die uns vorliegende Liste der zu übertragende Haushaltsermächtigungen ist nicht zu beanstanden.

Im Abschnitt „Mittelübertragungen“ dieses Berichtes wird auf die Mittelverwendung der übertragenen Mittel eingegangen.

2.3.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 53 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Hinweis VII

Der Rechenschaftsbericht 2020 war dem uns überreichten Jahresabschluss 2020 nicht beigelegt. Gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbereich zu erläutern, der den Rechnungen nach Satz 1 beigelegt ist. Vereinbarungsgemäß wurde uns der mit Datum vom 30.09.2021 von der Bürgermeisterin unterzeichnete Rechenschaftsbericht am 15.11.2021 nachgereicht.

Dieser folgt weitestgehend den Regelungen des § 53 SächsKomHVO.

Am Schluss des Rechenschaftsberichts sind gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO Angaben zum Bürgermeister, dem Fachbediensteten für das Finanzwesen und zu den Gemeinderäten auch wenn diese im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben.

In der Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht 2020 werden entsprechende Angaben gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO gemacht

2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss

In diesem Abschnitt möchten wir durch die Gegenüberstellung des Ergebnishaushaltes und der Ergebnisrechnung sowie des Finanzhaushaltes und der Finanzrechnung darlegen, wie sich die Haushaltsführung im Haushaltsjahr zum geplanten Ansatz entwickelt hat.

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen in folgender Höhe vor:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.775.200,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	4.030.700,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-255.500,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 €

Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-255.500,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	2.000,00 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-2.000,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	-2.000,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses	-255.500,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses	-2.000,00 €
Gesamtergebnis	-257.500,00 €

Der Jahresabschluss gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.862.334,80 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	3.756.613,30 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	105.721,50 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	277.617,05 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	70.446,04 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	207.171,01 €
Gesamtergebnis	312.892,51 €

Damit weist der Jahresabschluss ein Gesamtergebnis aus, welches um 570.392,51 € über dem Planansatz liegt.

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Finanzhaushalt Einzahlungen und Auszahlungen in folgender Höhe vor:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.534.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.568.100,00 €
Zahlungsmittelbedarf / -überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-33.500,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	218.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	223.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.700,00 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	-38.200,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	106.200,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-106.200,00 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	-144.400,00 €

Der Jahresabschluss der Finanzrechnung gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.680.076,84 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.305.109,51 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	374.967,33 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	259.845,14 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	116.503,51 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit	143.341,63 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	518.308,96 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	385.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	493.285,71 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-108.284,71 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	410.023,25 €

Damit weist der Jahresabschluss einen Finanzmittelüberschuss aus, welcher um 554.423,25 € über dem Planansatz liegt.

Auf einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung waren in Einzelfällen z. T. erhebliche Planabweichungen zu verzeichnen. Diese werden im Anhang ausreichend erläutert.

Künftig sollten erhebliche Planabweichungen die sich für einen Dritten nicht selber erklären, im Rechenschaftsbericht angemessen erläutert werden.

2.3.5 Haushaltsausgleich

Analog zu § 72 Abs. 3 Sätze 1 - 3 SächsGemO muss die Ergebnisrechnung in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden.

§ 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist erfüllt, da die Ergebnisrechnung ein positives Gesamtergebnis ausweist. Der Gesamtbetrag der Erträge übersteigt den Gesamtbetrag der Aufwendungen um 312.892,51 €. Das ordentliche Ergebnis beträgt 105.721,50 €, das Sonderergebnis wird i. H. v. 207.171,01 € ausgewiesen.

§ 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO

Ferner ist es gem. § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts erforderlich, dass in der Finanzrechnung ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit⁶ ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Der ermittelte Wert entspricht den Nettoinvestitionsmittel gem. A. I.5. d) VwV KomHWi.

Zudem können folgende, verfügbare Mittel zur Deckung mitverwendet werden:

1. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit⁷,
2. Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen,
3. Bestand an liquiden Mitteln.

⁶ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

⁷ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es ergeben sich zum 31.12.2020 absolute Nettoinvestitionsmittel in Höhe von⁸:

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	374.967,33 €
abzgl. ordentliche Tilgungen	108.285,71 €
<hr/>	
Nettoinvestitionsmittel	266.681,62 €

Es konnten somit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Überschüsse i. H. v. 266.681,62 € zur Eigenfinanzierung von Investitionen erwirtschaftet werden.

Da der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentlichen Tilgungen deckt, ist im Zusammenhang mit der Finanzrechnung die Bedingung des § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für eine Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses 2020 gegeben.

Zahlungsmittelbestand

Die Gemeinde muss dauerhaft in der Lage sein, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies ist gegeben, wenn im Finanzhaushalt Zeile 55 nach § 3 Abs. 1 Nr. 44 SächsKomHVO kein Bedarf ausgewiesen wird.⁹

Es ist für den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ohorn festzustellen, dass in der Zeile 55 „Endbestand an Liquiden Mittel am Ende des Haushaltsjahres“ der Finanzrechnung 2020 ein Bestand i. H. v. 904.827,81 € zu verzeichnen ist. Auf Grund dessen liegen keine Voraussetzungen zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzepts nach § 131 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO vor.

Die nachfolgende Übersicht soll aufzeigen wie die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn zum Stichtag 31.12.2020 durch eingegangene Verpflichtungen oder bereits verplante Mittel für die nachfolgenden Perioden gebunden sind:

Wie bereits erwähnt, weist die Gemeinde Ohorn zum 31.12.2020 liquiden Mittel i. H. v. 904.827,81 € aus.

Daraus sind zu decken:

Verbindlichkeiten aus L. und L.	./.	40.753,27 €
Übertragungen aus Einzahlungen	+	435.087,20 €
Übertragungen aus Auszahlungen	./.	807.144,05 €
Vorsorgevermögen	./.	0,00 €
freie liquide Mittel	=	492.017,69 €

Aus der vorangestellten Übersicht kann entnommen werden, dass die Gemeinde Ohorn über genügend liquide Mittel verfügt, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie den Saldo aus den Übertragungen begleichen zu kann.

⁸ Die Nettoinvestitionsrate definiert sich gem. A. I.5. d) VwV KomHWi

⁹ Vgl. A) I. 2. b) S. 3 VwV KomHWi

2.3.6 Verschuldung der Gemeinde

Pro-Kopf-Verschuldung

Bei der Ermittlung der Verschuldung der Gemeinde sind gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi die Kassenkredite, die Wertpapierschulden, die Schulden aus Krediten und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (dabei aber nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Finanzierungsleasing) der Gemeinde zu berücksichtigen. Diese berechnet sich wie folgt:

Schulden aus Krediten	3.525.444,93 €
kreditähnlichen Rechtsgeschäfte	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.753,27 €
Kassenkredite	0,00 €
Wertpapierschulden	0,00 €
Verschuldung	3.566.198,20 €

Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ohorn zum 31.12.2020 bei 1.451,44 € / EW¹⁰.

Feststellung 2

Diese Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ohorn liegt über der in A) Ziffer I. 3. d) bb) VwV KomHWi-Doppik genannten entsprechenden kritischen Marke von 850 € / EW. Damit liegt nach A) Ziffer I. 3. d) bb) VwV KomHWi-Doppik eine hohe Verschuldung vor. Diese wurde vor allem durch die Übernahme der Schulden des AZV und der Schuldenübernahme bei der Auflösung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Bretnig-Ohorn verursacht. Die hohe Verschuldung ist dringend zu reduzieren.

durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer

Die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer sollte nicht höher sein als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens.¹¹

Diese Forderung wird nachfolgend überprüft:

Betrag des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens	15.817.927,73 €
jährliche Abschreibung	463.078,00 €
Durchschnittliche Abschreibungsdauer zum 31.12. in Jahren	34,16
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	3.515.694,73 €
jährlich Tilgung	108.117,10 €
Durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer zum 31.12. in Jahren	32,52

Die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer für die Gemeinde Ohorn beträgt rd. 33 Jahre und ist geringer als die durchschnittliche Abschreibungsdauer von rd. 34 Jahren.

Somit ist die Einhaltung der Fristenkongruenz zwischen der durchschnittlichen rechnerischen Tilgungsdauer und der durchschnittlichen Abschreibungsdauer gewährleistet.

¹⁰ basierend auf dem Schuldenstand zum 31.12.2020 im Verhältnis zur Einwohnerzahl von 2.064 zum 30.06.2020

¹¹ Vgl. A) I. 1. b) VwV KomHWi)

2.4 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 3. SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie stellt zusammen mit der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung die wirtschaftliche Lage der Gemeinde in einer Vergangenheitsbetrachtung dar. Eine Vermögensrechnung wird auf einen Stichtag (Bilanzstichtag) erstellt, während die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung für einen Zeitraum erstellt werden. Rechentechnisch stellt die Vermögensrechnung die aus der Buchführung ermittelte, zusammengefasste und systematisch gegliederte Vermögensübersicht dar.

Die Gliederung der vorliegenden Vermögensrechnung entspricht den Anforderungen der vorgenannten Rechtsvorschrift.

Es wurden Sachkonten, die der Vermögensrechnung zugeordnet sind, geprüft. Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Vermögensrechnung zugeordnet.

Nachfolgend wird auf einzelne Positionen der Vermögensrechnung eingegangen:

2.4.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 1. a) – d) SächsKomHVO ausgewiesen. Die Gemeindeordnung regelt in § 89 SächsGemO, dass Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen sind. Abweichend dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Unter dem Anlagevermögen werden die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen sowie das Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Zum 31.12.2020 beträgt das Anlagevermögen 18.781.116,15 € (Vj. 18.762.151,36 €). Zwischen den Stichtagen ist eine Erhöhung i. H. v. 18.964,79 € zu verzeichnen.

2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2 1. SächsKomHVO unter a) immaterielle Vermögensgegenstände und unter c) Sachanlagevermögen ausgewiesen.

Betrachtet wurden die Zu- und Abgänge unter den immateriellen Vermögensgegenständen und unter dem Sachanlagevermögen. Diese Veränderungen konnten von uns im Wert und Sachverhalt nachvollzogen werden.

Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände betragen in Summe 15.817.927,73 € (Vj. 15.819.912,79 €). Dies entspricht einer Verringerung i. H. v. 1.985,06 € zwischen den Stichtagen.

Die planmäßigen Abschreibungen i. H. v. 463.078,00 € im Haushaltsjahr 2020 stellen einen Teil der Veränderung zwischen den Stichtagen dar.

Dabei betragen die Abschreibungen für Anlagegüter, die vor dem 31.12.2017 angeschafft wurden 336.223,53 € und die für ab dem 01.01.2018 angeschafften Anlagegüter 126.854,47 €.

Die Anlagenübersicht zum 31.12.2020 weist einen Zugang zum Sachanlagevermögen bzw. zum immateriellen Vermögen von in Summe 461.094,94 € und Abgänge i. H. v. 8.542,38 € aus.

Wir betrachteten eine größere Stichprobe an Veränderungen des Sachanlagevermögens und im immateriellen Vermögen:

Für diese Betrachtung nutzten wir den Anlagennachweis vom 20.08.2021. U. a. wurde von uns der Zugang von Anlagegütern in das Vermögen der Gemeinde Ohorn überprüft.

Dabei prüften wir u. a. das Anlagegut INV-2020-001655 „Bauzaun für Absperrung“. Dieser Bauzaun wurde als coronabedingte Absperrung für die Kita angeschafft. Ein Zuschuss wurde mit dem Anlagegut nicht verknüpft.

Hinweis VIII

Da der Bauzaun als coronabedingte Absperrung für die Kita angeschafft wurde, hätte ein Sonderposten aus den Mitteln im Zusammenhang mit der Coronapandemie gebildet werden müssen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass wir eine größere Stichprobe an Veränderungen im Sachanlagevermögen und im immateriellen Vermögen betrachteten haben, konnten unter diesen jedoch nur den vorgenannten Sachverhalt vorfinden, dieser führte zu dem vorangegangenen Hinweis von unserer Seite.

2.4.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 2. c), hh) SächsKomHVO geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

Gem. § 37 SächsKomHVO sind zum Abschlussstichtag geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau zum Nennwert anzusetzen.

Im Jahresabschluss 2020 werden in der Vermögensrechnung unter den „geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ 105.995,44 € (Vj. 20.578,47 €) ausgewiesen. Damit erhöhte sich diese Position um 85.416,97 €.

Im Verlauf des Haushaltsjahrs 2020 wurden keine Maßnahmen abgeschlossen. Eine Maßnahme wurde als „geleisteten Anzahlung auf Sachanlagevermögen“ unverändert ausgewiesen. Drei weitere Maßnahmen aus dem Vorjahr wurden im Haushaltsjahr als Anlage im Bau fortgeführt. Hinzu kam im Haushaltsjahr 2020 die Maßnahme „Stühle für das Bürgerhaus“ und wurde als „geleisteten Anzahlung auf Sachanlagevermögen“ eingebucht.

Wir prüften die Werthaltigkeit der fünf Maßnahmen, die zum 31.12.2020 ausgewiesen wurden. Im Zusammenhang mit der Maßnahme „Stühle für das Bürgerhaus“ erfolgt nachfolgendes:

Hinweis IX

Aus der vorliegenden Eingangsrechnung vom 21.01.2021 geht hervor, dass die zu leistende Zahlung innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt der Ware ohne Abzug zu zahlen ist. Das Lieferdatum war der 13.01.2021. Die Rechnung wurde am 19.02.2021 überwiesen. Somit wurde die Rechnung zur Beschaffung der Stühle im falschen Haushaltsjahr eingebucht.

Es ist zudem festzustellen, dass die Verbuchungen auf dem Sachkonto 091000 „Anzahlungen auf Sachanlagen“ nicht korrekt war, weil der Eingangsrechnung zu entnehmen war, dass erst nach der Warenannahme die Ware gezahlt werden musste.

Die weiteren von uns betrachteten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden und waren nicht zu beanstanden.

Auf Seiten 11 und 12 werden die Positionen der „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ erläutert.

2.4.1.3 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 1. d) aa) SächsKomHVO Anteile an verbundenen Unternehmen und gem. § 51 Abs. 2, 1. d) bb) SächsKomHVO Beteiligungen ausgewiesen.

Nach §§ 94a ff. SächsGemO dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen.

Ein kommunales Unternehmen lässt sich als eine aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung ausgegliederte und verselbstständigte Verwaltungseinheit von gewisser organisatorischer Festigkeit und Dauer zur Erfüllung einzelner öffentlicher Aufgaben und Zwecke definieren. Kennzeichnend ist darüber hinaus auch, dass diese Einrichtung in der Regel auch wie von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden kann.¹²

Die Beteiligungen werden in der Vermögensrechnung 2020 mit 2.963.138,42 € (Vj. 2.942.188,57 €) ausgewiesen. Damit erhöhte sich diese Position um 20.949,85 €.

Die Gemeinde Ohorn weist in der Vermögensrechnung nachfolgende Beteiligungen aus:

Beteiligungen	2020	2019
KBO	164.468,09 €	178.707,08 €
AZV Obere Schwarze Elster	2.556.398,19 €	2.521.259,26 €
TZV Bischofswerda / Röderaue	242.272,14 €	242.222,23 €
	2.963.138,42 €	2.942.188,57 €

Die Gemeinde Ohorn legte uns zu den zuvor ausgewiesenen Beteiligungen Belege vor:

Die Buchwerte der Beteiligungen zum 31.12.2020 ergeben sich nach der Spiegelwertmethode aus dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital der Beteiligung, welches die Gemeinde Ohorn zum 31.12.2020 hält.

Dabei bezieht sich der Buchwert der KBO auf den Jahresabschluss zum 31.12.2020.

Der Buchwert des AZV Obere Schwarze Elster und TZV Bischofswerda/Röderaue basieren auf deren jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2019.

Von der Richtigkeit der ermittelten Buchwerte konnten wir uns überzeugen.

Auf Seite 12 des Anhangs wurden die einzelnen Beteiligungen korrekt aufgeführt. Deren Entwicklungen werden im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Der Anhang weist auch aus, auf welchen jeweiligen Jahresabschluss sich die Buchwerte der Beteiligungen beziehen.

Wir konnten uns von der Richtigkeit der ermittelten Buchwerte überzeugen.

In der Ergebnisrechnung werden die Abschreibungen der Beteiligung korrekt im Sachkonto 472900 verbucht.

¹² vgl. Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich; Dresden, November 2014

Hinweis X

Die Verbuchung der Zuschreibungen erfolgt in der Ergebnisrechnung auf dem Sachkonto 3381000 i. H. v. 49,91 € und auf dem Sachkonto 3581000 i. H. v. 35.138,93 €. Die Verbuchung auf dem Sachkonto 3381000 ist nicht korrekt, da auf diesem Sachkonto laut KomHSys die Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich zu buchen sind. Zukünftig sind alle Zuschreibungen aus Beteiligungen auf dem Sachkonto 3581000 zu buchen

2.4.1.4 Wertpapieranlagen

Wertpapieranlagen bei Kreditinstituten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 1. d) ee) SächsKomHVO auszuweisen.

In der Vermögensrechnung werden zum 31.12.2020 wie im Vorjahr Bestände an Wertpapieren i. H. v. 50,00 € ausgewiesen.

Die erfolgten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden. Im Anhang wird auf Seite 13 auf das Wertpapier eingegangen.

2.4.2 Umlaufvermögen

2.4.2.1 Vorräte

Die Vorräte sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2, 2. a) SächsKomHVO auszuweisen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 waren in der Vermögensrechnung unter dieser Position 3.730,34 € ausgewiesen. Am Ende des Haushaltsjahres beträgt der Bestand an Vorräten 1.879,18 €. Die Bestände reduzierten sich zwischen den Stichtagen um 1.851,16 €.

Wir prüften die Wertansätze der Positionen, die unter den Vorräten ausgewiesen wurden, auf ihre Nachvollziehbarkeit.

Betriebskosten für vermietete Wohnungs- und Gewerberäume

Wir prüften, ob der Betriebskosten für die vermieteten Wohnungs- und Gewerberäume gemäß FAQ 5.30 unter den Vorräten als „unfertige Leistungen“ aufgenommen wurden.

Feststellung 3/1

Die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz verbucht die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter der kommunalen Wohnungen mit den Kaltmieten als Erträge. Es muss festgestellt werden, dass entsprechende Vorauszahlungen der Mieter als Verbindlichkeiten aus Leistungen und Leistung auszuweisen sind.

Wir prüften, ob unsere Feststellung aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zur Verbuchung der Betriebskosten für die vermieteten Wohnungs- und Gewerberäume gemäß FAQ 5.30 unter den Vorräten als „unfertige Leistungen“ aufgenommen wurde.

Die Betriebskosten der gemeindeeigenen Wohnungen wurden erneut als laufender Aufwand des Haushaltsjahres verbucht. Deshalb wiederholen wir unserer Feststellung:

Feststellung 3/2

Die derzeitige Verbuchung der Betriebskosten entspricht nicht den Regelungen des FAQ 5.30. Künftig sind die Betriebskosten kommunaler Wohnungen gemäß FAQ 5.30 unter der Position „unfertigen Leistungen“ zu verbuchen.

Die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter der kommunalen Wohnungen sind künftig als erhaltene Anzahlungen auf einem Sachkonto unter Verbindlichkeiten aus Leistungen und Leistung ausgewiesen.

Mit der Betriebskostenabrechnung, die durch die Gemeinde Ohorn im Folgejahr zu gewährleisten ist, werden die vorgenannten Bestände verrechnet.

Dies ist künftig zu beachten!

Anhang

Auf Seite 13 des Anhangs werden die einzelnen Positionen der Vorräte aufgeführt. Deren Entwicklungen werden im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

2.4.2.2 Forderungen

In der Vermögensrechnung sind gem. § 51 Abs. 2, 2. b) und c) SächsKomHVO öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen auszuweisen. Diese stellen Forderungen der Gemeinde gegenüber Dritten dar.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 waren in der Vermögensrechnung unter diesen Positionen Forderungen i. H. v. 245.015,57 € zu verzeichnen. Die Summe dieser offenen Forderungen beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 496.632,80 €. Dies entspricht einer Erhöhung der Forderungen um 251.617,23 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

Diese Erhöhung ist u.a. auf die Verbuchung der noch nicht ausgezahlten Fördermittel für eine Vielzahl von Vorhaben auf dem Sachkonto 159110 i. H. v. 195.841,46 € (Vj. 15.152,86 €) und aus Forderungen für Transferleistungen i. H. v. 195.147,78 € (Vj. 41.038,70 €) zurückzuführen.

debitorische Verbindlichkeiten

Unter den Forderungen wurden im Sachkonto 169105 debitorische Verbindlichkeiten i. H. v. 17.236,34 € ausgewiesen.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass diese nachvollziehbar und korrekt verbucht wurden.

Wertberichtigungen

Die zuvor genannten Forderungen zum 31.12.2020 wurden durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung wertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betragen in Summe 62.013,69 €, die Pauschalwertberichtigungen werden i. H. v. 888,49 € ausgewiesen.

Die ermittelten und verbuchten Einzel- wie auch Pauschalwertberichtigungen konnten von uns nachvollzogen werden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die von uns betrachteten Vorgänge auf den Sachkonten, die unter den Forderungen gegliedert sind, nachvollziehbar und korrekt verbucht wurden.

Im Anhang wird auf Seite 14 auf die Forderungen eingegangen.

Entwicklung seit dem Stichtag 31.12.2020

Des Weiteren betrachteten wir während der Prüfung vor Ort, wie sich die Forderungen seit dem Stichtag 31.12.2020 entwickelt haben:

Zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Berichts lag uns eine Liste der offenen Posten zum 21.11.2021 vor. Zu diesem Zeitpunkt wurden offene Forderungen i. H. v. 275.736,58 € aus dem Haushaltsjahr 2020 und den Vorjahren ausgewiesen. Darunter waren offene Forderungen aus noch nicht ausgezahlten Zuschüssen i. H. v. 133.398,90 € zu verzeichnen.

Alle Forderungen gegenüber kreditorischen Debitoren wurden beglichen.

Ziel muss es auch weiterhin sein, die offenen Forderungen gering zu halten.

Mahnung

Entsprechend § 1 Abs. 3 SächsKomKBVO obliegen der Gemeindekasse die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Wir prüften, ob die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz die Arbeitsabläufe so organisiert hat, dass durch regelmäßige Mahnungen, Vollstreckung sowie Vereinbarung von Ratenzahlungen Forderungen zügig eingetrieben werden. Dazu ergeht nachfolgender Hinweis.

Hinweis XI

Mahnläufe werden nach Aussage der Mitarbeiter der Kasse der Stadtverwaltung regelmäßig durchgeführt. Weiterführenden Vollstreckungsmaßnahmen werden sporadisch vorgenommen. Es wird der Stadtverwaltung Pulsnitz dringend empfohlen, die Vollstreckungsmaßnahmen wieder regelmäßig durchzuführen, um einen erfolgreichen Forderungsabbau zu gewährleisten.

2.4.2.3 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse

Im Rahmen der Auswertung der Forderungen sind im Haushaltsjahr 2020 gewährte Erlasse, Stundungen und Niederschlagungen nach § 32 SächsKomHVO zu überprüfen.

Niederschlagungen

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine Niederschlagung mit einer Gesamtsumme von 3.252,13 €. Ein entsprechender Beschluss wurde am 15.07.2020 durch den Gemeinderat der Gemeinde Ohorn gefasst und trägt die Nummer 10-35/2020.

Die von uns gesichtete Niederschlagung konnte nachvollzogen werden und war nicht zu beanstanden.

Stundungen

Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Durchsetzung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.¹³

Der Gemeinderat Ohorn entschied am 15.07.2020 über eine Stundung i. H. v. 846,60 € mit monatlicher Ratenzahlung.

¹³ § 32 Abs. 1 SächsKomHVO

Weitere zwei Stundungen wurden aufgrund der Regelungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronapandemie durch die Bürgermeisterin beschieden. Diese gestundeten Beträge wurden am 18.06.2020 und am 05.02.2021 durch die Debitoren beglichen.

Die Verfahren zu den Stundungen waren nicht zu beanstanden.

Erlasse

Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Durchsetzung bei Fälligkeit nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Sind Ansprüche der Gemeinde erlassen worden, dürfen die entsprechend geleisteten Beträge ganz oder teilweise zurückgezahlt oder auf Forderungen angerechnet werden.¹⁴

Uns lag die Erlassliste vom 23.08.2021 vor. Aus diesen konnte entnommen werden, dass im Haushaltsjahr 2020 durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Ohorn zwei Erlasse von insgesamt 413,00 € gewährt wurden.

Die verbuchten Erlasse konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 2. d SächsKomHVO auszuweisen.

Die VwV KomHSys gliedert die liquiden Mittel in der Vermögensrechnung auf verschiedene Konten auf. So werden auf Konto 1711 Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen, die täglich verfügbar sind, ausgewiesen. Unter dem Konto 1721 „sonstige Einlagen“ sind Festgelder u. ä. einzustellen, die nicht täglich verfügbar sind, deren Kündigungszeit jedoch unter einem Jahr liegt. Schließlich wird auf dem Konto 1731 der Bargeldbestand der Gemeinde ausgewiesen.

Zudem sind diese Mittel in der Finanzrechnung in der Zeile 55 (ab 2018) „Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ auszuweisen.

Zum 31.12.2020 wurden in der Vermögensrechnung sowie in der Finanzrechnung die liquiden Mittel mit 904.827,81 € (Vj. 495.425,22 €) ausgewiesen. Diese erhöhten sich zwischen den Stichtagen um 409.402,59 €.

Es kann festgestellt werden, dass der Abgleich der „liquiden Mittel“ mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt. Dieser konnte von uns nachvollzogen werden.

Es wird an dieser Stelle auf die Seite 14 des Anhangs verwiesen, in dem auf die liquiden Mittel eingegangen wird.

2.4.3 Kapitalposition

Unter der Kapitalposition versteht man eine auf der Passivseite der Vermögensrechnung auszuweisende Saldo-Position. Die Saldo-Größe bestimmt sich aus den gesamten Aktiva abzüglich den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva). Sofern der Saldo negativ ist, wird die Kapitalposition auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

¹⁴ § 32 Abs. 3 SächsKomHVO

Die Kapitalposition wird in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1. ausgewiesen.

Die Kapitalposition der Gemeinde Ohorn erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 312.892,51 € auf 10.082.026,50 € (Vj. 9.769.133,99 €).

Im Anhang werden auf den Seiten 15 und 16 die Veränderungen der Kapitalpositionen erläutert.

Diese setzt sich aus dem Basiskapital und den Rücklagen zusammen:

2.4.3.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine reine Residualgröße, die die Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer Kommune bilanziell abbildet.¹⁵

Dieses ist in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 a) auszuweisen.

Das Basiskapital der Gemeinde Ohorn reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 395.104,86 € auf 6.344.497,20 € (Vj. 6.739.602,06 €).

Sockelbetrag

Aufgrund der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ab dem 01.01.2018 darf gem. § 24 Abs. 2 S.3 SächsKomHVO ein Drittel (Sockelbetrag) des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht zur Verrechnung von Fehlbeträgen unterschritten werden.

Zum 01.01.2018 betrug dieser Sockelbetrag 2.813.883,81 € und besteht zum 31.12.2020 gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO unverändert.

Verrechnung Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr entstanden sind

Der Betrag aus der Differenz aus dem Basiskapital, als Gesamtbetrag, und dem zuvor genannten Sockelbetrag ist gem. § 24 Abs. 2 S.3 SächsKomHVO verrechenbar mit Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses eines Jahresabschlusses.

Zum 31.12.2020 betrug der verrechenbare Betrag des Basiskapitals 3.530.613,39 € und reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um die vorgenannten 395.104,86 € (Vj. 3.925.718,25 €). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Gem. § 72 Absatz 3 S. 2 SächsGemO können ab dem Haushaltsjahr 2018 „Fehlbeträge“, die im Haushaltsjahr durch die Verrechnung der Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens entstanden sind, ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital.

Entsprechend dessen hat die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz im Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ohorn von der Möglichkeit der Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 der SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsKomHVO Gebrauch gemacht.

Es wurde der Fehlbetrag aus Abschreibungen auf das Altvermögen abzüglich der dazugehörigen Sonderposten in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verbucht und mit dem Basiskapital i. H. v. 122.047,73 € verrechnet.

¹⁵ Vgl. FAQ 2.17

Gemäß der Regelung des § 72 Abs. 3 der SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO wurde neben der zuvor erfolgten Verrechnung noch ein Fehlbetrag des Sonderergebnisses i. H. v. 2,00 € mit dem Basiskapital verrechnet.

Umswitcheffekt

Des Weiteren wurden 273.055,13 € mit dem Basiskapital verrechnet; bei diesen handelt es sich um das Resultat aus dem „Umswitcheffekt“¹⁶ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO.

Die von uns geprüften Verbuchungen auf den Sachkonten des Basiskapitals konnten nachvollzogen werden.

2.4.3.2 Rücklagen

Die Rücklagen stellen einen variablen Teil der Kapitalpositionen dar, der aufgrund von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen oder freiwillig gebildet wird.¹⁷

Sie sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 b) auszuweisen.

Im Rahmen der Prüfung vor Ort betrachteten wir die Kapitalpositionen b) aa) - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses – und b) bb) - Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

Die Rücklagen erhöhten sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um 707.997,37 € auf 3.737.529,30 € (Vj. 3.029.531,93 €).

Diese setzen sich aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zusammen:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020 beträgt 1.854.811,60 € (Vj. 1.627.042,37 €) und erhöhte sich damit um 227.769,23 €.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich auf Grund des ordentlichen Ergebnisses um 105.721,50 €, welches in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wurde.

Zudem wurden der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 122.047,73 € auf Grundlage des Fehlbetrages nach § 72 Absatz 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsKomHVO zugeführt. Nach dieser Norm ist es ab dem Haushaltsjahr 2018 möglich, einen Betrag in Höhe der Verrechnung von Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens in die Rücklagen einzustellen. Der Ausgleich erfolgt durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital.

Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses erhöhte sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um 480.228,14 € auf 1.882.717,70 € (Vj. 1.402.489,56 €).

¹⁶ Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.

¹⁷ Vgl. § 59, Punkt 42. SächsKomHVO

Aufgrund der Regelung des § 72 Absatz 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsKomHVO kann zum einem auf Grundlage des Fehlbetrages nach § 72 Absatz 3 SächsGemO eine Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens aus dem Sonderergebnisses mit dem Basiskapital zu einer Zuführung bei der „Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ führen.

Aus dieser Regelung heraus wurde auf Grund von „Aufwendungen aus der Veräußerung oder Abgang von Alt Investitionen“ ein Betrag i. H. v. 2,00 € in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

Zum anderen kann das Resultat aus dem „Umswitcheffekt“¹⁸ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO ebenfalls zu einer Zuführung bei der „Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ führen. Die Bildung dieser Mittel erfolgte ebenfalls durch Verrechnung mit dem Basiskapital

Der „Umswitcheffekt“ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO führt zu einer Zuführung i. H. v. 273.055,13 € in die „Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses“.

Die Verbuchungen auf den Sachkonten der Rücklagen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.3.3 Sonderposten

Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, Ziffer 2 SächsKomHVO auszuweisen.

Gem. § 40 SächsKomHVO sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen gemäß § 15 SächsFAG, Beiträge gemäß der §§ 26 bis 32 SächsKAG, Beiträge gemäß Baugesetzbuch (BauGB), Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

Zum 31.12.2020 werden die Sonderposten mit einem Bestand i. H. v. 5.873.065,62 € (Vj. 5.781.304,93 €) ausgewiesen. Diese erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 91.760,69 €.

Es wird zudem an dieser Stelle auf die Seiten 16ff des Anhangs verwiesen, in dem auf die Sonderposten eingegangen wird.

Folgende Positionen wurden von uns geprüft:

2.4.3.3.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Gem. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

In der Vermögensrechnung 2020 der Gemeinde Ohorn wurden Sonderposten für Investitionszuwendungen i. H. v. 5.686.093,11 € (Vj. 5.556.995,00 €) ausgewiesen. Diese erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 129.098,11 €.

¹⁸ Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.

Im Zusammenhang mit Veränderungen des Anlagevermögens wurden auch einhergehende Veränderungen des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen geprüft.

Es ist hervorzuheben, dass bei dieser Stichprobe keine erwähnenswerten Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

2.4.3.3.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Empfangene Zuwendungen, die ertragswirksam aufgelöst werden, sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam entsprechend der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Dies gilt entsprechend für Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigung erhoben werden.¹⁹

Unter diesem Sonderposten werden die von den Anliegern erhobenen Beiträge für die Herstellung von Straßenausbaubeiträgen ausgewiesen. Diese wurden, entsprechend dem Abschreibungsverlauf der zugeordneten Anlagegegenstände, ergebniswirksam aufgelöst. Aufgrund der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens i. H. v. 7.859,40 € betrug der Sonderposten für Investitionsbeiträge zum Ende des Haushaltsjahres 186.972,51 € (Vj. 194.831,91 €).

Die von uns betrachteten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden und führten zu keinen Beanstandungen.

2.4.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 2 d) auszuweisen.

In dieser Position werden die Sonderposten verbucht, die den vorhergehenden Positionen nicht zugeordnet werden konnten oder sonstige Sonderposten darstellen. Hierzu zählen Schenkungen für investive Maßnahmen. Zudem ist in dieser Position das Vorsorgevermögen gem. § 23 SächsFAG auszuweisen.

Unter den sonstigen Sonderposten wurde einzig der „Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen“ ausgewiesen.

Dieser Sonderposten wurde zum 31.12.2019 i. H. v. 29.478,02 € ausgewiesen. Gemäß dem Festsetzungsbescheid „Zuweisung zur Bewältigung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie“ der Landesdirektion Sachsen vom 11.08.2020 war der Sonderposten zum 31.12.2020 zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes vollständig aufzulösen. Somit wird diese Position zum 31.12.2020 mit keinem Wert ausgewiesen.

Die Verbuchung konnte nachvollzogen werden.

2.4.3.4 Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 3. SächsKomHVO auszuweisen. Diese stellen Verbindlichkeiten dar, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und deren Fälligkeit oder Höhe noch ungewiss sind.²⁰

¹⁹ Vgl. § 36 Abs. 6 Satz 3 und 4 SächsKomHVO

²⁰ Vgl. § 59, Ziffer 43. SächsKomHVO

Gem. § 85a Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsKomHVO sind diese in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Mit dem Jahresabschluss 2020 sind, wenn erforderlich, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

In der Vermögensrechnung 2020 werden Rückstellungen wie im Vorjahr i. H. v. 33.395,38 € ausgewiesen.

Wir prüften die Positionen der Rückstellung, ob diese Verbindlichkeiten darstellen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und deren Fälligkeit oder Höhe gewiss sind. Zudem wurden diese auch darauf überprüft, ob die Höhe der Rückstellungen in nachvollziehbaren Höhen festgesetzt wurde.

Auf Seite 17 des Anhangs wird auf die Herleitung der Rückstellungen eingegangen. Zudem konnte uns die Fachbedienstete für das Finanzwesen der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz die Kalkulationen zur Wertermittlung dieser Rückstellung vorlegen.

Es wurden ausschließlich „Rückstellungen für drohende Verpflichtungen“ im Zusammenhang mit noch offenen Ankaufsverpflichtungen von Verkehrsflächen ausgewiesen.

Hinweis XII

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ohorn diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2021 auf deren Korrektheit überprüfen sollte.

2.4.3.5 Verbindlichkeiten

2.4.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

„Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen“ sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. b SächsKomHVO auszuweisen.

In der Vermögensrechnung betragen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 31.12.2020 insgesamt 3.525.444,93 € (Vj. 3.633.730,64 €) und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 108.285,71 € (Vj. 107.486,09 €).

Die Kontoauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2020, die der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz vorlagen, wiesen folgende Werte aus:

Kreditnummer	Kreditinstitut	Saldenbestätigung per 31.12.2020	Saldenbestätigung per 31.12.2019
6751217097	Ostsächs. Sparkasse	277.600,00 €	283.800,00 €
6751217070	Ostsächs. Sparkasse	636.788,98 €	653.938,77 €
6751217062	Ostsächs. Sparkasse	300.000,00 €	310.000,00 €
6751127772	Ostsächs. Sparkasse	661.784,27 €	679.917,62 €
6981054025	Kreissparkasse Bautzen	380.761,93 €	392.321,43 €
6981089937	Kreissparkasse Bautzen	229.540,20 €	234.735,88 €
6981089945	Kreissparkasse Bautzen	808.196,88 €	826.431,00 €
6981112580	Kreissparkasse Bautzen	35.600,00 €	36.400,00 €
3000329130	SAB	183.750,00 €	201.250,00 €
89963067	KfW	1.672,47 €	5.017,13 €
		3.515.694,73 €	3.623.811,83 €

Die Summe der Verbindlichkeiten auf den Kontoauszügen der Kreditinstitute zum 31.12.2020 sind um 9.750,20 € geringer als die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten in der Vermögensrechnung. Der Betrag entspricht der Summe der Tilgungszahlungen die am 02.01.2021 für die Fälligkeit 31.12.2020 abgebucht wurde.

Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen Tilgungen i. H. v. 108.285,71 € sind um 168,61 € höher als die Werte der Kontoauszüge. Dieser Saldo erklärt sich aus Abbuchung von Tilgungen im Verlauf des Januar 2020 bzw. Januar 2021. Die Tilgungsbeträge betreffen jedoch das jeweilige Vorjahr, der Saldo aus beiden ergibt den bereits genannten Betrag i. H. v. 168,91 €.

Hinweis XIII

Da die Sachkonten 231730 und 231731 an die Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ geknüpft sind, wird durch den gebildeten offenen Posten die Differenz 168,91 € verursacht.

Künftig sollte dem Sachkonto 231730 beispielsweise das Sachkonto 251100 „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“ als Gegenkonto mit offenen Posten dienen. Damit würde die „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ in der Vermögensrechnung die korrekte Höhe der Verpflichtungen aus Krediten ausweisen.

In der Ergebnisrechnung werden Zinsen i. H. v. 44.218,59 € ausgewiesen. Die Differenz i. H. v. 122,88 € zu den Zinsen, die in der Finanzrechnung sowie den Kontoauszügen der Kreditinstitute ausgewiesen werden, erklärt sich aus Abgrenzungen zum 01.01.2020 bzw. zum 31.12.2020. Diese Abgrenzungen, sowie die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Zinsen konnten nachvollzogen werden.

In der Finanzrechnung zum 31.12.2020 werden Zinsen i. H. v. 45.992,67 € ausgewiesenen, welche um 1.651,20 € höher sind als der summierte Wert aus den Kontoauszügen der Kreditinstitute. Dieser Differenzbetrag entspricht den Abgrenzungen wie bei den Tilgungen. Die Zinsabgrenzungen konnten nachvollzogen werden.

Die betrachteten Verbuchungen konnten wir nachvollziehen und waren nicht zu beanstanden.

Anhang

Im Anhang wird auf den Seiten 17 und 18 auf die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen eingegangen. Hierzu ergeht dazu nachfolgender Hinweis.

Hinweis XIV

Es wird empfohlen, die Erläuterungen im Anhang zu den Verbindlichkeiten der Gemeinde um die Restlaufzeiten der Verbindlichkeitenübersicht gem. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO zu erweitern und auf die Fristenkongruenz zwischen durchschnittlich rechnerischer Tilgungsleistung und durchschnittliche rechnerischer Abschreibungsdauer einzugehen.

2.4.3.5.2 weitere Verbindlichkeiten

Des Weiteren werden in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. d) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie gem. § 51 Abs. 3, 4. e) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und gem. § 51 Abs. 3, 4. f) SächsKomHVO „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Diese stellen Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber Dritten dar.

Die Summe dieser offenen Verbindlichkeiten beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 658.070,26 € (Vj. 276.291,76 €). Dies entspricht einer Zunahme i. H. v. 381.778,50 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

kreditorischen Forderungen

Zum 31.12.2020 wurden auf dem Sachkonto 279115 unter den Verbindlichkeiten kreditorischen Forderungen i. H. v. 423,92 € ausgewiesen.

Dieser Ausweis konnte von uns nachvollzogen werden.

Betriebskostenvorauszahlungen

Gemäß FAQ 5.30 sind unter den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung Betriebskostenvorauszahlungen zu verbuchen.

Wir verweisen auf unseren Hinweis bei den Vorräten.

schwebende Rückzahlungsverpflichtung

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO sind die noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und die bereits zurückgeforderten Zuwendungen als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Auf dem Sachkonto 275001, welches unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, werden diese Mittel mit 587.109,53 € (Vj. 126.980,21 €) ausgewiesen.

Die von uns gesichteten Vorgänge konnten nachvollzogen werden. Sie wurden korrekt verbucht.

Die Verbuchung der investiven Schlüsselzuweisungen und den noch nicht verwendeten Zuweisungen als Verbindlichkeiten entspricht den Regelungen des § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO und konnten nachvollzogen werden.

Sicherheitseinbehalte

Unter den Verbindlichkeiten sind Sicherheitseinbehalte auszuweisen, welche als Alternative zur Entgegennahme von Gewährleistungsbürgschaften von Lieferanten nach § 17 Abs. 4 VOB/B vorgehalten werden.

Weder zum 31.12.2020 noch zum 31.12.2019 bestanden zum Zeitpunkt unserer Prüfung Sicherheitseinbehalte.

Spenden

Es wird auf dem Sachkonto 279105 ein Betrag i. H. v. 15.538,29 € (Vj 0,00 €) ausgewiesen. In dieser Höhe wurden zweckgebundenen Spenden hinterlegt, deren Verwendung noch nicht erfolgte.

offenen Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2020

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 betrachteten wir die Entwicklung der Verbindlichkeiten, wie sich diese seit dem Stichtag 31.12.2020 entwickelt haben und welche als noch offenen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Am Prüfungstag wurde uns eine Offene-Postenliste aller Verbindlichkeiten zum 22.11.2021 aus dem Haushaltsjahr 2020 und Vorjahren überreicht.

Es wurde nur noch eine Rückzahlung für eine nicht verwendete Zuwendung i. H. v. 50,00 € ausgewiesen.

Der Bestand an offenen Verbindlichkeiten war nachvollziehbar und bedurfte keiner Beanstandung.

2.4.3.6 Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten sind aktive bzw. passive Bilanzpositionen für streng zeitbezogene Zahlungen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet oder empfangen wurden.

Diese sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 SächsKomHVO (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) bzw. gem. § 51 Abs. 3 Ziffer 5 SächsKomHVO (passiver Rechnungsabgrenzungsposten) auszuweisen.

Dabei wird in der Ergebnisrechnung auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit und in der Finanzrechnung auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.

Zum 31.12.2020 wurden in der Vermögensrechnung keine aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Zum 31.12. des Vorjahres betragen diese 671,19 € und wurden im Jahr 2020 vollständig aufgelöst.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2020 mit 12.453,25 € ausgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Einzelbelege ergab keine Beanstandungen.

2.5 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, Ziffer 1 SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Ergebnisrechnung als Zeitraumrechnung erfasst mit Ertrag und Aufwand das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch. Für den Haushaltsausgleich ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung entscheidend.

Ordnungsgemäße und korrekte Ergebnisrechnung

Die uns vorgelegte Ergebnisrechnung zum 31.12.2020 wird korrekt nach den Regelungen des § 48 Abs. 1 SächsKomHVO dargestellt.

Das ordentliche Ergebnis schloss mit einem Saldo i. H. v. 105.721,50 € ab. Die ordentlichen Erträge werden mit 3.862.334,80 €, die ordentlichen Aufwendungen mit 3.766.613,30 € ausgewiesen.

Das Sonderergebnis schloss mit einem Saldo i. H. v. 207.171,01 € ab. Die außerordentlichen Erträge werden mit 277.617,05 €, die außerordentlichen Aufwendungen mit 70.446,04 € ausgewiesen.

Damit wird zum 31.12.2020 ein Gesamtergebnis i. H. v. 312.892,51 € ausgewiesen.

Einzelne Positionen der Ergebnisrechnung

Im Rahmen dieser Prüfung wurden ausgewählte Positionen der Ergebnisrechnung mit dem Resultat der Ordnungsmäßigkeit überprüft.

Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Ergebnisrechnung zugeordnet.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses, der Überschuss des Sonderergebnisses in die Rücklage des Sonderergebnisses eingestellt.

Neben den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 20 und 21 SächsKomHVO auch realisierbare außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen auszuweisen. Charakteristisch ist für jene, dass diese auf seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhen. Beispiele für eben solche Vorgänge sind u. a. Vermögensveräußerungen und Schadenbeseitigungen nach Katastrophen und Unfällen. Das Sonderergebnis wird gem. § 48 Abs. 1 SächsKomHVO in der Ergebnisrechnung in der Zeile 22 ausgewiesen.

Die zugrundeliegenden Vorgänge des Sonderergebnisses wurden von uns gesichtet. Die geprüften Verbuchungen von Erträgen und Aufwendungen konnten nachvollzogen werden.

nachrichtliche Verwendung

Am Ende der Ergebnisrechnung ist nachrichtlich die Verwendung des Jahresergebnisses auszuweisen.

Die nachrichtliche Verwendung des Jahresergebnisses wurde ausgefüllt, jedoch ergeht dazu nachfolgender Hinweis.

Hinweis XV

Es wird festgestellt, dass die Ausweisung der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses gem. § 72 A 3 S 3 SächsGemO nicht korrekt erfolgte; der Betrag von -227.769,23 € hätte positiv sein müssen. Durch die Fachbedienstete des Finanzwesens wurde mitgeteilt, dass dies auf die Verwendung des Buchsschlüssels 241 zurückzuführen sei. Zukünftig ist dieser korrekt anzuwenden.

Anhang

Im Abschnitt 3 „Ergebnisrechnung“ des Anhangs des Jahresabschluss 2020 wird auf die Ergebnisrechnung der Gemeinde Ohorn eingegangen.

Die erfolgten Ausführungen konnten wir nachvollziehen. Beanstandungen erfolgten keine.

2.6 Finanzrechnung

Im Rahmen der Finanzrechnung werden alle realisierten Zahlungsströme, also alle Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres erfasst. Neben den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanztätigkeit enthält die Finanzrechnung auch die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Die Finanzrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 2. SächsGemO neben der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses.

Verbuchungen in der Finanzrechnung

Im Verlauf unserer Prüfung vor Ort wurden Sachkonten, die der Finanzrechnung zugeordnet wurden, geprüft. Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Finanzrechnung zugeordnet und konnten nachvollzogen werden.

Anhang / Rechenschaftsbericht

In Abschnitt 6 „Finanzrechnung“ des Anhangs des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Ohorn wird auf Positionen der Finanzrechnung eingegangen.

Der Rechenschaftsbericht, der dem Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ohorn beigelegt ist, geht im Abschnitt 3 „Vermögens- und Finanzlage“ auch auf Positionen der Finanzrechnung ein.

Die erfolgten Ausführungen konnten nachfolgt werden und waren nicht zu beanstanden.

2.7 Haushaltsdurchführung

2.7.1 Organe der Gemeinde

2.7.1.1 Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Gem. § 13 SächsKomHVO können im Haushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Verfügungsmittel der Bürgermeisterin i. H. v. 500,00 € veranschlagt und von dieser im Verlauf des Haushaltsjahres im Umfang von 238,74 € in Anspruch genommen. Die Mittel wurden von ihr sachgerecht verwendet.

2.7.1.2 Eilentscheidung des Bürgermeisters

Eilentscheidungen der Bürgermeisterin sind gem. § 52 Abs. 4 SächsGemO in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO) aufgeschoben werden können, möglich. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

Laut erteilter Auskunft, hat die Bürgermeisterin im Haushaltsjahr 2020 keine Eilentscheidungen getroffen.

Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2020 konnten wir entnehmen, dass die Bürgermeisterin zu ihrer Eilentscheidung aus dem Vorjahr, vom 11.12.2019, den Gemeinderat informiert hat. Somit wurde das Verfahren zur Eilentscheidung aus dem Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß beendet.

2.7.2 Deckungsgrundsätze

2.7.2.1 Deckungsfähigkeit

Um den mit den Forderungen des § 79 SächsGemO verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Haushaltsdurchführung flexibler zu gestalten, können mittels eines Haushaltsvermerks Deckungskreise gebildet werden.

Allgemein gilt, soweit gem. § 18 SächsKomHVO nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, dass die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts dienen. Analoges gilt für den Finanzhaushalt.

Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit und Übertragung sind nur zulässig, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Regelungen zur Kreditaufnahme beachtet werden.

Zweckgebundene Erträge gem. § 19 SächsKomHVO (unechte Deckungsfähigkeit) sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlichen Verpflichtungen ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmten Aufwand beschränkt werden, wenn sich dieses aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt bzw. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Budgets können Mehrerträge die Ansätze für Aufwendungen erhöhen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Aufwendungen eines Budgets sind gem. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO (echte Deckungsfähigkeit) gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Zahlungsunwirksamer Aufwand darf nicht zugunsten zahlungswirksamen Aufwands für deckungsfähig erklärt werden.

Aufwendungen, die nicht budgetgebunden sind, können gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Dabei können gemäß § 20 Abs. 5 SächsKomHVO die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Damit wird die Haushaltsdurchführung wesentlich flexibler, da das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen entfallen kann.

Aus der Formulierung „zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze“ geht jedoch hervor, dass bei der Überschreitung eines Planansatzes für einen Aufwand ein anderer deckungspflichtiger Aufwand festgelegt werden muss, dessen Mittel in entsprechender Höhe „gesperrt“ werden. Die Verminderung des Aufwands muss also endgültig feststehen.

Dem Haushaltsplan 2020 wurde ein Haushaltsvermerk gem. § 20 Abs. 5 SächsKomHVO beigefügt, der auf Zweckbindungen, Deckungsfähigkeiten und Übertragbarkeit eingeht.

Sperrvermerke wurden im Haushaltsplan für alle Aufwendungen und Auszahlungen erteilt, die durch Zuschüsse finanziert werden. Erst mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides werden diese Sperrvermerke aufgehoben.

Es wurde gem. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO die Ermächtigung für 19 Budgets erklärt, um diese im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 zu bewirtschaften.

Uns lag zur Prüfung der Budgets die Druckliste Budget vom 17.09.2021 vor, anhand derer wir die Bewirtschaftung der Budgets prüften.

Die von uns betrachteten Budgets wurden ordnungsgemäß bewirtschaftet, so dass die Summe der verbuchten Aufwendungen eines Budgets geringer als der Ansatz dieses war.

Es waren keine Beanstandungen festzustellen.

2.7.2.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Haushaltsplan bildet entsprechend § 75 Abs. 4 SächsGemO die verbindliche Vorgabe für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Das bedeutet, dass die Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen eine verbindliche Obergrenze darstellen.

Deshalb ist die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur nach den engen Voraussetzungen des § 79 SächsGemO möglich. Sie ist nach Ziffer 1 an eine Dringlichkeit oder nach Ziffer 2 an eine Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen geknüpft.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 1 muss darüber hinaus deren Finanzierung gewährleistet sein. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats.

Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung des Gemeinderats.

Entsprechendes gilt auch für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

Uns lag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn vom 10.09.2014 vor.

Gem. § 9 Abs. 2, Ziffer 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn vom 10.09.2014 hat die Bürgermeisterin die Zustimmungsbefugnis zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000,00 €. Gem. Ziffer 3 hat die Bürgermeisterin die Zustimmungsbefugnis zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000,00 €. Schließlich hat die Bürgermeisterin die Zustimmungsbefugnis für die Bestätigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Einzelfall von bis zu 5.000,00 €, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist.

Darüber hinaus sind die beschließenden Ausschüsse gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der oben genannten Hauptsatzung für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € zuständig. Gem. Ziffer 2 sind die beschließenden Ausschüsse auch für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € zuständig.

Schließlich sind die beschließenden Ausschüsse für die Bestätigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € zuständig, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist.

Alle darüber hinausgehenden über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sind im Einzelfall Beschlussangelegenheit des Gemeinderates.

Es wurden von uns die Beschlüsse GR-19/2020 (im elektronischen Verfahren vom 02.06.2020) 9-26/2020 vom 10.06.2020 und 10-33/2020 vom 15.07.2020 des Gemeinderates zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Haushaltsjahrs 2020 herausgesucht und geprüft.

Diese von uns geprüften Beschlüsse des Gemeinderates zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2020 führten zu keinen Beanstandungen.

2.7.2.3 Mittelübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung

genommen werden kann. Ansätze für Investitionen, die für Auszahlungen von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

Entsprechend § 21 Abs. 2 SächsKomHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Ansätze für Maßnahmen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die für die Auszahlung von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar.

Mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgten Mittelübertragungen i. H. v. 435.087,20 € für Einzahlungen und 807.144,05 € für Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf das Haushaltsjahr 2021. Teilbeträge dieser übertragenen Einzahlungen und Auszahlungen stellen zahlungswirksame Erträge i. H. v. 97.600,00 € und zahlungswirksame Aufwendungen i. H. v. 179.764,00 € im Ergebnishaushaltes dar.

Einzelne Ermächtigungen wurden von uns geprüft.

Bei unserer Prüfung vor Ort am 07.09.2021 konnten wir feststellen, dass im Haushaltsjahr 2021 der von uns geprüfte Teil der Mittelübertragungen für Aufwendungen und investiven Auszahlungen ganz bzw. zum Teil in Anspruch genommen waren.

Einer großen Anzahl von Auszahlungen und Aufwendungen lagen bereits ausgelöste Aufträge zugrunde.

Die Mittelübertragungen für Erträge und investive Einzahlungen sind durch Zuwendungsbescheide belegt, damit sind die Zahlungseingänge als sicher zu betrachten. Teilweise wurden Mittel bereits abgerufen.

Hinweis XVI

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass wir die Mittelübertragungen für Erträge i. H. v. 97.600,00 € prüften und in der Sache nicht beanstandeten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass gem. § 21 Abs. 2 SächsKomHVO nur Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden können. Erträge dürfen gemäß dieser Regelung nicht übertragen werden.

Die von uns geprüften Mittelübertragungen führten zu keinen weiteren Beanstandungen.

2.7.3 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

Gem. § 73 SächsGemO - Grundsätze der Einnahmenbeschaffung – ist die Gemeinde verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben und erforderliche Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen.

Der § 2 SächsKAG bestimmt, dass die Erhebung von Kommunalabgaben Satzungen voraussetzt. Gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG haben diese auf Gebührenkalkulationen zu basieren.

2.7.3.1 Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen

Im Fall der Kindertagesstätten liegt eine Benutzung öffentlicher Einrichtungen gem. § 9 SächsKAG vor. Die Gemeinde hat sich bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des SächsKitaG zu richten.

Das SächsKitaG schreibt gem. § 15 Abs. 2 vor, dass die Elternbeiträge auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten zu berechnen sind und dabei ungekürzt bei Krippen mindestens 20 Prozent und höchstens 23 Prozent sowie bei Kindergärten und Horten mindestens 20 Prozent und höchstens 30 Prozent dieser Betriebskosten betragen sollen. Ab dem 01.06.2019 gilt gemäß § 15 (2) SächsKitaG, dass die ungekürzten Elternbeiträge für Krippen mindestens 15% der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten betragen sollen.

Es ist zu beachten, dass die Gemeinde jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres²¹ gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen hat.

Die Bekanntmachung der Betriebskosten 2019 der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ohorn erfolgte fristgerecht an der Verkündigungstafel am Rathaus in der Zeit vom 11.06.2020 bis 14.07.2020 der Gemeinde Ohorn. Im Amtsblatt der Stadt Pulsnitz und der Gemeinde Ohorn Ausgabe 07/2020 wurde auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Es erfolgte die Veröffentlichung folgender Beiträge:

Einrichtung	Betriebskosten je Platz und Monat	ungekürzter Elternbeitrag je Platz und Monat
Krippe 9 h	1.164,69 €	214,00 € = 18,37% der BK
Kindergarten 9 h	485,28 €	132,80 € = 27,37% der BK
Hort 6 h	262,06 €	75,00 € = 28,62% der BK

Die Grenzen für die ungekürzten Elternbeiträge gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG für Krippen, Kindergärten und Horte wurden durch die Gemeindeverwaltung bzw. die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz beachtet.

Ab dem 01.06.2019 wurden die Vorschriften des § 15 SächsKitaG dahingehend geändert, dass für Krippen eine Gebührengrenze für Elternbeiträge zwischen min. 15 bis max. 23 % der Betriebskosten gilt. Somit liegt der Elternbeitrag von 214,00 € für die Krippe ab dem 01.06.2019 in der zulässigen Grenze.

Aufgrund der geänderten Vorschriften des § 15 SächsKitaG ab dem 01.06.2019 liegt der Elternbeitrag für die Krippe i. H. v. 214,00 € in der zulässigen Grenze.

2.7.3.2 Annahme von Spenden

Gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO – Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen – darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss öffentlich.

²¹ Im Rahmen dieser örtlichen Prüfung wurde die Veröffentlichung zum 30.06.2020 geprüft.

Sachkonten

In der Ergebnisrechnung wurden auf dem Sachkonto 314700 „Zuweisungen von Unternehmen“ 1.680,00 € und auf dem Sachkonto 314800 „Spenden“ 1.840,00 € ausgewiesen, die im Haushaltsjahr 2020 ergebniswirksam vereinnahmt wurden.

Weiterhin gingen 4.538,00 € zweckgebundene Spenden für die Beschaffung von elektronischen Geschwindigkeitsanzeigen ein. Diese wurden als Sonderposten für die beschafften Geschwindigkeitsanzeigen in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Ein Restbetrag von 257,87 € aus diesen Spenden wurde mit weiteren noch nicht verwendeten Spenden auf dem Sachkonto 279105 „Zuwendung vom privaten Bereich“ in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Beschlüsse

Die Gemeinde Ohorn hat im Haushaltsjahr 2020 durch Beschlussfassungen über die Annahme von Spenden entschieden.

Wir prüften dazu die Gemeinderatsbeschlüsse 8-11/2020, 9-24/2020, 12-43/2020 und 15-72/2020.

Wir konnten uns bei unserer Prüfung davon überzeugen, dass erst im Nachgang der Beschlussfassung über die Annahme der Spenden die gespendeten Mittel haushaltswirtschaftlich entgegengenommen und Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden.

Die Regelungen des § 73 Abs. 5 SächsGemO wurden somit im Haushaltsjahr 2020 beachtet.

In den vorgenannten Gemeinderatsbeschlüssen wurden auch über Sachspenden entschieden.

Hinweis XVII

Für die Ausstellung von Sachspendenbescheinigung sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu beachten. Es wird der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz empfohlen, eine Mitarbeiterin für das Ausstellen der Sachspenden entsprechend zu qualifizieren.

2.7.4 Einzelfeststellungen

2.7.4.1 Interne Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung dient dazu, den Leistungsaustausch zwischen verschiedenen Teilhaushalten abzubilden. Aufwendungen oder Erträge, die in einem Teilhaushalt im Zusammenhang mit der Erstellung einer Leistung, die als Vorleistung für einen anderen Teilhaushalt erbracht wird, anfallen, sind auf Grundlage von Verrechnungspreisen in Höhe der Selbstkosten (§ 16 Abs. 2 SächsKomHVO) weiterzugeben und führen so zu nicht zahlungswirksamen Erträgen bzw. Aufwendungen. Dadurch wird die Verantwortung für die Vorleistungen hinsichtlich Budgetierung und Kontrolle vom Teilhaushalt der Erstellung auf den Teilhaushalt der Verwendung übertragen. Die Erträge und Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 7 SächsKomHVO für jeden Teilhaushalt getrennt anzugeben. Der Saldo der internen Leistungsverrechnung über den Gesamthaushalt muss Null betragen. Innerhalb der Teilhaushalte erfolgt keine interne Leistungsverrechnung.²²

Durch interne Leistungsverrechnung zwischen den Teilhaushalten wurden Leistungen in Höhe von 275.225,56 € verrechnet.

²² FAQ 5.20

Diese werden im Abschnitt 3.4 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 erläutert.

Im Verlauf dieser Prüfung betrachteten wir die internen Verrechnungen des Bauhofes. Die Verrechnung erfolgt auf der Basis eines jährlich neu festgesetzten Stundenverrechnungssatzes, der für den Bauhof ermittelt wird.

Durch die Fachbedienstete für das Finanzwesen wurde uns mitgeteilt, dass keine zu aktivierenden Eigenleistungen im Jahr 2020 erbracht wurden.

Die von uns betrachteten Unterlagen konnten nachvollzogen werden und waren nicht zu beanstanden.

2.7.4.2 Verwaltungskostenumlage

Die Gemeinde Ohorn ist gem. § 36 Abs. 1 SächsKomZG Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft „Pulsnitz“ mit der erfüllenden Stadt Pulsnitz.

Die erfüllende Stadt kann gem. § 42 SächsKomZG, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichen, von der Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe der Gemeinschaftssatzung eine Umlage erheben. Die Umlage soll nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen werden. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ohorn werden Aufwendungen im Zusammenhang mit Verwaltungsgemeinschaft an die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz i. H. v. 266.573,89 € für das Haushaltsjahr 2020 benannt. Gegen die Umlagebescheide für das Jahr 2020 und auch gegen die Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2021 legte die Gemeinde Ohorn Widerspruch ein. Im Widerspruchsverfahren wurden Anfang Juni 2021 Akten an den durch die Gemeinde Ohorn beauftragten Rechtsanwalt zur Einsicht übergeben.

2.7.5 Haushaltsdurchführung

2.7.5.1 Abwicklung haushaltswirtschaftlicher Sperren

Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu sperren. Der Gemeinderat kann eine Sperre aufheben.²³

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine haushaltswirtschaftlichen Sperren (Sperrvermerke) gem. § 30 SächsKomHVO veranlasst. Es wurden lediglich Sachkonten für Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vorliegen eines Förderbescheides gesperrt, die durch die Zuwendungen finanziert werden sollten.

Bei unserer Prüfung konnten wir feststellen, dass die Aufwendungen erst nach Vorliegen des jeweiligen Förderbescheides gebucht wurden.

2.7.5.2 Inventur

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der

²³ gem. § 30 SächsKomHVO

einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in Verordnungen nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.²⁴

§ 35 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO benennen Inventurvereinfachungsverfahren für den Schluss eines Haushaltsjahres.

Gem. Absatz 2 Satz 2 soll bei der Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme für körperliche bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu fünf Jahre, für körperliche unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu zehn Jahre nicht überschreiten.

Wir haben die Aufgabe, uns im Verlauf der Prüfung vor Ort durch Vorlage von Dokumenten und durch Interviews ein Bild von den Abläufen der Inventuren zum 31.12.2020 zu machen.

Für die Gemeinde Ohorn wurde zum 31.12.2020 eine buchmäßige Inventur durchgeführt, welche ein Inventurvereinfachungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO darstellt.

Die Kämmerei der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz konnte uns durch die Vorlage von Dokumenten, wie auch durch verbale Berichte ein schlüssiges Bild vom Ablauf der buchmäßigen Inventur zum 31.12.2020 geben.

2.7.5.3 Auftragsvergabe

In § 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) werden alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen des Bundes und des Freistaates Sachsen bei der Auftragsvergabe und damit auch bei den Beschaffungsprozessen einzuhalten.

Bei der Auftragsvergabe durch die Gemeindeverwaltung Ohorn sind diese Grundsätze entsprechend zu beachten.

Geprüft wurden folgende Beschlüsse über die Vergaben von Aufträgen:

Beschluss 9-25/2020	Modernisierung der kommunalen Straßenbeleuchtung in Ohorn Umrüstung auf LED
Beschluss 10-32/2020	Ersatzneubau der Außentreppenanlage Grundschule Ohorn
Beschluss 11-36/2020	Sanierung der Schulsporthalle in Ohorn, Am Dorfteich 10
Beschluss 13-50/2020	Instandsetzung/Sanierung des Stau- und Ablassbauwerkes am Buschmühlenteich

Die von uns geprüften Vergabeverfahren konnten nachvollzogen werden. Die Vergaben erfolgten entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. nach den rechtlichen Grundlagen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und wurden vollständig dokumentiert. Es wurde jeweils der wirtschaftlichste Anbieter beauftragt.

²⁴ gem. § 34 Abs. 1 SächsKomHVO

2.7.5.4 Verträge mit freien Trägern der Jugendhilfe zur Kinderbetreuung

Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Gemäß § 17 Nummer 1 SächsKitaG trägt die Gemeinde bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1. Im § 17 Nummer 2 wird geregelt; Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten nach § 14 zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren.

Wir prüften die vertragliche Gestaltung zwischen der Gemeinde Ohorn und den freien Trägern der Kindereinrichtungen im Gemeindegebiet.

Uns wurde der Nutzungs- und Übernahmevertrag zwischen einem freien Träger und der Gemeinde Ohorn vom 29.11.2001 vorgelegt. Änderungen zu diesem Vertrag wurden 01.04.2019 und 17.05.2021 unterzeichnet.

In der Vereinbarung ist eine allgemeine Regelung zum Erbringen eines Eigenanteils von 3 % enthalten. Für die Abrechnung der Verwaltungskosten des Trägers, welche die Gemeinde Ohorn anerkennt, wurde eine Berechnung vereinbart. Jedoch werden die Kosten, welche durch die Gemeinde Ohorn anerkennt, nicht benannt.

Hinweis XVIII

Die Gemeinde Ohorn sollte die geschlossene Vereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Ohorn gemäß der Musterrahmenvereinbarung aus der gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städtetages und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen vom 08.07.2020, veröffentlicht im Sachsenlandkurier 4/2020, aktualisieren.

2.7.6 Nachweisführungen

2.7.6.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Gemeinde hat gem. § 131 Abs. 3 SächsGemO a.F. zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen zur Doppik anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, soweit eine solche nicht bereits aufgestellt wurde.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde nach § 131 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB nebst Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlageübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht aufgestellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Die abschließende überörtliche Prüfung gem. § 131 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 108 f SächsGemO sowie § 13 f RHG wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau durchgeführt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes trägt das Datum Oktober 2012.

Mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.09.2015, in welchem diese der Gemeinde Ohorn bescheinigt, dass die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 abgeschlossen ist, ist die Eröffnungsbilanz abschließend aufgestellt.

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgten keine Korrekturbuchungen, die die Eröffnungsbilanz betreffen.

2.7.6.2 Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c Abs. 1 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und anschließend, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, durch den Gemeinderat festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen. Die Auslegung hat unbefristet (ab 2018) zu erfolgen.

Bestätigungsvermerk und Beschlussfassung

Im Bestätigungsvermerk vom 23.09.2020 testierten wir als beauftragte Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2019, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen führte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn hat am 04.11.2020 im Tagesordnungspunkt 4 mit dem Beschluss 14-62/2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe der Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte durch Aushänge an der Verkündungstafel im Rathaus in der Zeit vom 04.01. - 13.01.2021. Nach dieser öffentlichen Bekanntgabe war der Jahresabschluss 2019 ab 14.01.2021 unbefristet einzusehen.

Die Kommunalaufsicht wurde am 19.01.2021 von der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 unterrichtet.

Somit sind die Regelungen des § 88 b SächsGemO eingehalten. Der Gemeinderat stellte den Jahresabschluss vor dem 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Dieser wurde der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorgelegt sowie ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2019 wird nach Auskunft der Fachbediensteten des Finanzwesens der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz dauerhaft aufbewahrt. Ebenso alle vorangegangenen Jahresabschlüsse und kameralen Jahresrechnungen.

2.7.6.3 Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres

Die Bürgermeisterin hat gem. § 75 Abs. 5 SächsGemO dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan schriftlich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Abweichungen bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Gemeinde und den von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie dem Vollzug des Haushaltsstrukturkonzeptes zu verzeichnen waren. § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

Uns lag der „Bericht zur Haushaltsführung per 30.06.2020“ der Gemeinde Ohorn vor. Dieser wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zum Gemeinderat am 15.07.2020 zugesandt.

Der Bericht wurde vom Gemeinderat am 15.07.2020 erörtert und von diesen zur Kenntnis genommen. Der Bericht wurde am 16.07.2020 der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.

2.7.6.4 Abgleich der gemeldeten mit den gebuchten Realsteuern

Gem. § 13 Abs. 3 SächsKomPrüfVO erstreckt sich die Prüfung der Einnahmen auch auf die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Werden dabei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab dem Bürgermeister und durch diesen den Stellen mitzuteilen, denen die Meldung zu machen ist.

Die Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Ohorn entsprechen denen des Vorjahres und betragen:

Grundsteuer A	von 300 v. H.
Grundsteuer B	von 440 v. H.
Gewerbesteuer	von 400 v. H.

Die Gemeinde Ohorn konnte im Haushaltsjahr 2020 lt. Finanzrechnung Realsteuern in folgender Höhe vereinnahmen:

Grundsteuer A	6.581,73 €
Grundsteuer B	209.124,76 €
Gewerbesteuer	399.881,23 €

Der Abgleich der Werte der Finanzrechnung mit denen der Meldung der erfüllenden Stadtverwaltung an das statistische Landesamt weist keine Differenzen auf.

2.7.6.5 Beteiligungsbericht

Nach § 99 Abs. 2 SächsGemO ist dem Gemeinderat zum 31.12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dem Bericht sind als Anlage die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen.

Mit den Unterlagen des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Ohorn wurde uns der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 übergeben.

Der Beteiligungsbericht wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung am 13.01.2021 zugesandt. Im TOP 3 dieser Gemeinderatssitzung wurde der Beteiligungsbericht vorgetragen und von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Hinweis XIX

Nach § 99 Abs. 2 SächsGemO hätte dem Gemeinderat bis zum 31.12.2020 der Beteiligungsbericht vorgelegt werden müssen. Diese Frist wurde durch coronabedingte Arbeitsausfällen leicht überschritten.

Gem. § 99 Abs. 4 SächsGemO wurde der Beteiligungsbericht ortsüblich bekanntgegeben. Die Gemeinde Ohorn hat den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich verfügbar gehalten.

Der Beteiligungsbericht 2019 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.01.2021 übermittelt.

Bei der sachlichen Prüfung des Beteiligungsberichts 2019 konnten wir uns davon überzeugen, dass dieser weitestgehend auf die Anforderungen des § 99 SächsGemO eingeht.

2.8 Kassenprüfung

Bei der Gemeindekasse ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen.

Gem. § 16 Abs. 1 SächsKomHVO ist die Gemeindekasse darauf zu überprüfen, ob sie nach den Grundsätzen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung geführt wird.

Die Kassenprüfung umfasst u. a. eine Kassenbestandsaufnahme, um die Übereinstimmung des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand zu ermitteln.

Außerdem ist festzustellen, ob

- die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet ist,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und den Vorschriften entsprechen,
- die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
- die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks beachtet worden sind,
- bei Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind,
- die verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die Kassensicherheit gewährleistet ist,
- die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

2.8.1 Kassenprüfung in dem zu prüfenden Jahr

Es ist zu prüfen, ob im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen wurde.

Am 27.08.2020 wurde die jährliche, unvermutete Kassenprüfung gemäß §15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO in der Stadtkasse der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen.

Es wurde eine Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand festgestellt. Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte konnte uns nachgewiesen werden.

An dieser Stelle wird auf unsere Kassenprüfungsniederschrift vom 27.08.2020 verwiesen.

2.8.2 Aktuelle Kassenprüfung

Es ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung der Gemeindekassen gemäß §15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO vorzunehmen.

Die Gemeinde Ohorn ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz. In der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz wurde am 06.07.2021 von uns die jährliche, unvermutete Kassenprüfung gemäß §15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO der Gemeindekassen für das Haushaltsjahr 2021 vorgenommen.

Es wurde eine Übereinstimmung des Kassenist- mit dem Kassensollbestand festgestellt. Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte konnte uns nachgewiesen werden.

An dieser Stelle wird auf unsere Kassenprüfungsniederschrift vom 06.07.2021 verwiesen.

Zahlstellen und Handvorschüsse

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKomPrüfVO ist bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Lt. § 15 Abs. 3 SächsKomPrüfVO ist bei Stellen, die durchschnittlich Bareinnahmen oder -ausgaben von mehr als 1.500 € im Monat tätigen, mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Prüfung vorzunehmen; die übrigen baren Zahlungsvorgänge sind stichprobenartig zu prüfen.

Wir fragten im Rahmen der Kassenprüfung nach, ob die Zahlstellen durch die Kassenverwalterin der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz entsprechend vorgenannter Regelung überprüft werden.

Hinweis XX

Die Kassenverwalterin der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz prüft derzeit die Zahlstellen nicht. Derzeit habe dieses Thema nicht die erste Priorität. Wir empfehlen der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz ein Verfahren einzurichten, das gewährleistet, dass alle Zahlstellen und Handvorschüsse in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden.

Aus dem Themenfeld Kassenprüfung wurden ausgewählte Themenschwerpunkte in der Prüfung zum Jahresabschluss 2020 vor Ort geprüft, nachfolgend wird auf einige diese eingegangen.

2.8.2.1 Tagesabschlüsse

Laut § 30 Abs. 1 SächsKomKBVO soll der Tagesabschluss an jedem Tag, an dem eine Zahlung vorgenommen wurde, zum Schluss der Kassenstunden durchgeführt werden. Jedoch kann die Bürgermeisterin der erfüllenden Stadtverwaltung gem. § 30 Abs. 3 SächsKomKBVO bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr zulassen, dass wöchentlich nur ein Abschluss vorgenommen wird.

Gemäß Absatz 1 des Abschnittes 12.3.1 der Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz ist der Tagesabschluss an jedem Tag, an dem eine Zahlung vorgenommen wurde, zum Schluss der Kassenstunden abzuschließen.

Diese Regelung der Dienstanweisung wird durch die Stadtkasse auch für die Gemeinde Ohorn eingehalten.

Grundlage der Prüfung der Tagesabschlüsse vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 waren die verbuchten Belege, insbesondere die verbuchten Kontoauszüge der Kreditinstitute.

Wir prüften die Kontoauszüge und Tagesabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020 und konnten feststellen, dass die Regelungen der Dienstanweisung durch die Gemeindekasse für die Buchung der Kontoauszüge eingehalten wurden.

2.8.2.2 Kassenkredit

Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen

Mittel zu Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltsatzung für das folgende Jahr erlassen ist.²⁵

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurde ein Kassenkreditrahmen i. H. v. 700.000,00 € festgesetzt. Dieser bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten nicht übersteigt.

Von uns war zu prüfen, ob im Haushaltsjahr 2020 ein Kassenkredit in Anspruch genommen und dabei die festgesetzte Grenze überschritten wurde.

Die Inanspruchnahme eines Kassenkredits im Haushaltsjahre 2020 konnte von uns nicht festgestellt werden.

2.8.2.3 Verwahrung von Wertgegenständen

Gem. § 20 Abs. 2 SächsKomKBVO ist über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände Buch zu führen. Jede einzelne Annahme bzw. Auslieferung ist zu quittieren.

Wir sichteten die verwahrten Bürgschaften und den Ordner mit Mietkautionen für die Gemeinde Ohorn.

Bürgschaften

Es wurde von uns geprüft, ob eine Liste über die verwahrten Bürgschaften geführt wird und ob diese aktuell und vollständig ist.

Uns konnte eine solche Liste vorgelegt werden. Im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 wurde der Gemeinde Ohorn eine weitere Bürgschaft übergeben. Im Haushaltsjahr 2021 wurden bis zum Prüfungstag zwei Bürgschaften ausgereicht. Somit wurde am Prüfungstag nur eine Bürgschaft verwahrt.

Unregelmäßigkeiten konnten nicht festgestellt werden.

Vertragsverzeichnis

Des Weiteren wurde von uns das Vorliegen eines Vertragsverzeichnisses im Haushaltsjahr geprüft.

Hinweis XXI

Es konnte uns kein Vertragsverzeichnis vorgelegt werden. Es wird der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz nahegelegt ein vollständiges Vertragsverzeichnis zu erstellen und künftig fortzuschreiben.

Unsere Prüfung der Vertragslisten erfolgt u.a. aufgrund der Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes für Personen des öffentlichen Rechts. Nach erfolgter Optionserklärung durch die Gemeinde Ohorn, wird diese spätestens zum 01.01.2021 der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG unterworfen. Diese Frist wurde wegen der Mehrbelastung aus der Coronapandemie bis 01.01.2023.verlängert.

²⁵ Vgl. § 84 Abs. 1 und 2 SächsGemO

Bis zu dieser letzten Frist sind durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz Vorbereitungen für eine umsatzsteuerkonforme Buchführung und für die Möglichkeit korrekte Umsatzsteuererklärungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind alle Verträge durch die erfüllende Stadtverwaltung auf umsatzsteuerliche Regelungen zu prüfen und die Verträge möglicherweise anzupassen. Die vorliegende Liste sollte hierzu genutzt werden.

2.8.3 Kassenmäßiger Abschluss

Gem. § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Hierzu hat die Gemeindekasse gem. § 32 SächsKomKBVO zum Ende des Haushaltsjahres die Bücher und dementsprechend die Kassenbücher der Gemeinde abzuschließen.

Gemäß der Tagesabschlussübersicht vom 04.01.2021 beläuft sich der buchmäßige Tagesabschluss der Gemeinde Ohorn per 31.12.2020 auf 904.827,81 € und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um 409.402,59 €. Der Tagesabschluss stimmt mit den liquiden Mitteln der Position d) „liquiden Mitteln“ in der Vermögensrechnung überein.

Uns lagen das Kassenbuch sowie die Kontoabschlüsse der Kreditinstitute zum 31.12.2020 vor, in denen sie den jeweiligen Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2020 bestätigen:

IBAN	Kreditinstitut	2020	2019
DE70 1203 0000 0001 2568 66	DKB	892.376,13 €	482.349,16 €
DE29 8509 0000 5604 7210 18	Volksbank Dresden-Bautzen eG	7.137,09 €	6.658,17 €
DE30 8509 0000 5604 7210 00	Volksbank Dresden-Bautzen eG	5.314,59 €	6.417,89 €
Barkasse		0,00 €	0,00 €
Summe:		904.827,81 €	495.425,22 €

Es kann somit festgestellt werden, dass der Abgleich des buchmäßigen Kassenabschlusses mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt.

Die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung weisen auf Grund der gegenwärtigen Leitzinspolitik für das Haushaltsjahr 2020 keine Zinserträge aus Guthaben auf den Bankkonten aus.

2.9 Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wird von uns Auskunft über möglicherweise folgenschwere Rechtsstreitigkeiten und sonstige risikobehaftete Sachverhalte erbeten, um u. a. finanzielle Risiken für künftige Haushaltsjahre aufzudecken, welche u. U. nicht aus dem Rechenschaftsbericht bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

In der Vollständigkeitserklärung vom 24.08.2021 wurde uns mitgeteilt, dass zum Abschlussstichtag und auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses keine Rechtsstreitigkeiten als auch keine sonstigen Auseinandersetzungen bestanden, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Ohorn von Bedeutung sind.

Es wird jedoch auf die im Rechenschaftsbericht unter Gliederungspunkt 5 erwähnten Widersprüche zu den Festsetzungsbescheiden der Verwaltungskostenumlage 2020 sowie die vorläufigen Festsetzungsbescheide für das Jahr 2021 verwiesen.

Im Interview mit der Fachbediensteten für das Finanzwesen wurde uns dieser Sachverhalt bestätigt.

2.10 Erledigung früherer Feststellungen

Im Verlauf dieser Prüfung wurden in Stichproben Beanstandungen aus den Berichten der überörtlichen und örtlichen Prüfungen der Vorjahre hinsichtlich ihrer Abarbeitung geprüft.²⁶

Mit Schreiben von 05.11.2019 fordert das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Ohorn auf, über den Erledigungsstand der im Prüfbericht für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 aufgeführten Beanstandungen bis zum 08.01.2020 Stellung zu nehmen. Hierfür wurde seitens der Gemeinde Ohorn Fristverlängerung bis zum 31.10.2020 beantragt.

Hinweis XXII

Die Abarbeitung der offenen Beanstandungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz ist noch nicht abgeschlossen. Es wird empfohlen, die noch nicht bearbeiteten Beanstandungen zeitnah und abschließend zu bearbeiten. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Erledigung der Bearbeitungen zu informieren.

²⁶ vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 14 SächsKomPrüfVO

3. Prüfvermerk – abschließendes Ergebnis der Prüfung

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Ohorn entsprechend § 104 SächsGemO wird festgestellt:

1.

- Gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi darf die Pro-Kopf-Verschuldung nicht über der entsprechend genannten kritischen Marke von 850 € / EW liegen.

- Die Betriebskosten kommunaler Wohnungen sind gemäß FAQ 5.30 unter der Position „unfertige Leistungen“ zu verbuchen.

Die Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter der kommunalen Wohnungen sind künftig als erhaltene Anzahlungen auf einem Sachkonto unter Verbindlichkeiten aus Leistungen und Leistung auszuweisen.

2.

Im Übrigen kann als abschließendes Ergebnis bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und

- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Mängel, die dabei im Schlussbericht aufgezeigt werden, sind zwar für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung, sie verändern jedoch das Gesamtergebnis nicht derart, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 entgegenstehen würden.

Notwendige Korrekturen sind mit der Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2021 bzw. dem Jahresabschluss 2021 vorzunehmen.

Wir als beauftragte Rechnungsprüfer empfehlen dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2020 mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis festzustellen.

Dresden, den 09.05.2022

- Kirsten -
Wirtschaftsprüfer

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AZV	Abwasserzweckverband
Az.	Aktenzeichen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
FAQ	„Fragen, Antworten, Quintessenzen“
gem.	gemäß
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KomBekVO	Kommunalbekanntmachungsverordnung
KSK	Kreissparkasse
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
max.	maximal
rd.	rund
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
UkR	Urkundenrolle
Vj.	Vorjahr
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
zzgl.	zuzüglich
z. T.	zum Teil